

Statuten des Sportschützenvereins Salen (SSVS)

A. Name und Zweck

Art. 1 *Name und Sitz* Mit dem Zusammenschluss des Schützenvereins Niederhasli und des Militärschiessvereins Oberhasli wurde im Jahre 2007 der Sportschützenverein Salen (SSVS) gegründet. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des SSVS ist in 8155 Niederhasli.

Art. 2 *Zweck* Der Verein bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens.

Der Verein will auch die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern als auch zu Aussenstehenden fördern und bewahren.

Art. 3 *Zugehör* Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Dielsdorf, dem Zürcher Schiesssportverband und dem Schweizer Schiesssportverband an.

Der SSVS ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

A. Mitgliedschaft/Jahresbeiträge

Art. 4 *Mitgliedschaft* Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern. Die Aktivmitglieder sind in JJ, Junioren, Elite, Senioren und Senior-Veteranen (gemäss SSV) eingeteilt. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer, sowie mit Zustimmung der elterlichen Sorge Jugendliche die das 10. Altersjahr erreicht haben, können Mitglied werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 5 *Beitritt* Die Anmeldung zum Beitritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 6 *Armeeangehörige* Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Sie sind verpflichtet, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz zu fügen. Widrigenfalls werden sie von den Übungen ausgeschlossen und der kantonalen Militärbehörde gemeldet.

Art. 7 *Nichtmitglieder* Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Bundesübungen, am Feldschiessen oder am Endschiessen beschränkt, sind keine Mitglieder des SSVS.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 8 *Austritt* Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand bis spätestens zum 30. November schriftlich oder mündlich bekannt zu geben.
- Art. 9 *Ausschluss* Mitglieder,
 - die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörden nicht fügen,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder
 - den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln, insbesondere durch vorsätzliche Statuten- oder Gesetzesverletzungen können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung jederzeit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Bei einem Ausschluss besteht keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge haftet das ausgeschlossene Mitglied nach Massgabe der Zeit seiner Mitgliedschaft unbeschränkt. Weiter gehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- Art. 10 *Mitgliederbeitrag* Jedes Aktivmitglied ist zur Bezahlung des Jahresmitgliederbeitrages und der Gebühr für die persönliche Lizenz verpflichtet.
- Die ordentliche Generalversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
- Für Vereinsverbindlichkeiten haftet jedes Aktivmitglied mit seinem Mitgliederbeitrag unbeschränkt. Eine weiter gehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 11 *Ehrenmitglieder* Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, welche sich um den Verein oder das Schiesswesen überhaupt verdient gemacht haben.
 - Aktivmitglieder, die das 60. Altersjahr erreicht haben und während mindestens 20 Jahren aktiv im Verein mitgewirkt haben.
 - Aktivmitglieder, die während mindestens 10 Jahren im Vorstand mitgewirkt haben.
- Die Jahre in den beiden früheren Vereinen SVN und MSVO werden mitberücksichtigt.
- Für Ehrenmitglieder ist die Bezahlung des Mitgliederbeitrages freiwillig. Aktive Ehrenmitglieder sind zur Bezahlung der Lizenzgebühr verpflichtet. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- Ehrenmitglieder können nur aufgrund von Verfehlungen im Rahmen von Art. 9 von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden und ihres Status verlustig gehen.
- Art. 11.1 *Passivmitglieder* Passivmitglieder können werden, welche zuvor Aktivmitglieder im SSVS (SVN und MSVO) waren. Sie können an der obligatorischen Übung, dem Feld- und Endschiessen teilnehmen.
 Sie sind Mitglieder und haben Mitgliedschaftsrechte.
 Sie werden vom Vorstand (SSVS) als Mitglieder aufgenommen und an der GV vorgestellt. (Mutationen)
 Sie werden an die Generalversammlung eingeladen und haben *kei n* Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12 *Gönner* Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie richtet ihre finanzielle Unterstützung, mindestens Fr. 25.-, in die Vereinskasse.

Gönner sind keine Mitglieder des SSVS und haben damit auch keine Mitgliedschaftsrechte. Sie werden an die Generalversammlung eingeladen, haben dort aber kein Stimm- und Wahlrecht.

C. Organisation

Art. 13 *Organe* Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 14 *Ordentliche GV* Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand festgesetzt. Sie behandelt folgende Geschäfte:
- Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Entschädigungen
- Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen sowie allfällige Beiträge an die Teilnehmer
- Beschlussfassung über Jahresprogramm und Jahresmeisterschaft
- Mutationen
- Wahlen Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Entscheidung über grössere Ausgaben
- Erledigung von Anträgen des Vorstandes und Vereinsmitgliedern

Art. 15 *Ausserordentliche GV* Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden
- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
- von den Revisoren

Art. 16 *Beschlussfähigkeit* Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkular mindestens 20 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 17 *Abstimmungen* Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

D. Vorstand

- Art. 18 *Amtsdauer* Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus 5 und maximal 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 19 *Zusammensetzung Und Funktion* Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- **Präsident:** Er vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar und dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
 - **Vizepräsident:** Er wird von den Mitgliedern des Vorstands aus ihren Reihen bestimmt. Er ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Funktion.
 - **Kassier:** Er verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Der ordentlichen Generalversammlung legt er die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Vereinsverbindlichkeiten benötigt legt er Zins tragend an.
 - **Aktuar:** Er ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
 - **Schiessaktuar:** Er verfasst den Schiessbericht und ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischem Leistungsausweis.
 - **1. Schützenmeister:** Er leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist zudem für die Bereitstellung und die Ausserbetriebnahme der Schiessanlage verantwortlich.
 - **Jungschützenleiter** (sofern Jungschützen ausgebildet werden): Er ist für die Ausbildung der Jungschützen und Jugendliche verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
 - **Munitionsverwalter:** Er besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen und den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er führt eine Kontrolle über die verschossene Munition zu handen der Schlussabrechnung für die Gemeinde.
 - Allfällige Beisitzer können zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder oder für Spezialaufträge beigezogen werden.
- Art. 20 *Verantwortung* Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, die Berichterstattung und die Beachtung des Betriebsreglements für die Schiessanlage.
- Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich. Es haftet aber nicht für Zufall und leichte Fahrlässigkeit.
- Art. 21 *Aufgaben* Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und setzt sich mit allen nötigen Mitteln aktiv zur Erreichung der Vereinszwecke ein.

Er besorgt die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und beachtet die Statuten wie auch das geltende Recht.

Zudem erledigt er alle Geschäfte, die nicht zwingend der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände;
- Aufstellung des Schiessprogramms und Bekanntgabe der Schiessübungen gemäss den ortsüblichen Vorschriften;
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Anlässe ;
- Verwaltung des Vereinsvermögens mit aller notwendigen Vorsicht und Zurückhaltung bei Anlagefragen;
- Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Handen der Generalversammlung;
- Vorbereitung der Generalversammlung, Einladung dazu, Durchführung und Protokollierung;
- Erstellung von Reglementen für interne Schiessen;
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 7;
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 1000.-, jedoch höchstens Fr. 2 500.- pro Kalenderjahr.

Art. 22 Rechte

Alle Vorstandmitglieder sind während ihrer Amtszeit von den Mitgliederbeiträgen befreit. Sie bezahlen nur ihre Lizenzgebühr.

Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Die Höhe wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Jedes Vorstandsmitglied ist bis zum Betrag von Fr. 200.- allein unterschreibungsberechtigt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bestimmen der Vorstand oder die Generalversammlung.

Art. 23 Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

War bei einem Stichentscheid des Vorsitzenden nur das Minimum der verlangten Vorstandsmitglieder anwesend, so kann die überstimmte Hälfte verlangen, dass das Geschäft an der nächsten Vorstandssitzung nochmals behandelt wird.

Art. 25 Revisoren

Die Vereinsrechnung wird von zwei Rechnungsrevisoren geprüft.

Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Regel wird nach Ablauf der Amtsdauer der Amtsälteste ersetzt.

Die Generalversammlung kann einen Ersatzrevisor wählen, der in der Regel den zurücktretenden Amtsältesten ersetzt.

E. Finanzielles

Art. 26 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 27 *Verbindlichkeiten* Für die Verbindlichkeiten des SSVS/(SON) haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht (siehe auch Art. 10).

Art. 28 *Verkäufe* Die Vereinsgrundstücke und Immobilien dürfen nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer GV veräussert werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 29 *Publikation* Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Niederhasli oder durch Zirkular bekannt zu geben.

Art. 30 *Statutenrevision* Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 31 *Auflösung* Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 fällt oder durch Vereinsbeschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer GV.

Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheiden 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 32 *Inkrafttreten* Vorstehende Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung durch die ehemaligen Mitglieder des SVN und des MSVO genehmigt worden.

Sie treten nach der Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Dielsdorf und das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft.

Niederhasli, ... 25.03.2014

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt durch den Bezirksschützenverband Dielsdorf:

Niederhasli/Regensberg, ... 31.3.2014

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Genehmigt durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich:

Zürich, ... 10. April 2014

Militärverwaltung
Kanton Zürich